

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem vom Bundesrat eingebrachten
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes
— Drucksache 10/267 —

A. Problem

Nach dem Strafvollzugsgesetz sind Überbrückungsgeld und Entlassungsbeihilfe des Gefangenen unpfändbar. Diese Vorschriften gelten jedoch nicht für diejenigen Personen, die auf Grund strafgerichtlicher Verurteilung in Maßregelvollzug in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt untergebracht sind. Da der soziale Schutz dieses Personenkreises erheblich schwächer ausgestaltet ist, wird ihre berufliche und soziale Rehabilitation nicht in gleicher Weise gewährleistet. Unterschiedlich geregelt ist auch das Rechtsbehelfsverfahren gegen Vollzugsmaßnahmen, für die nach dem Strafvollzugsgesetz die Strafvollstreckungskammern der Landgerichte mit anschließender Rechtsbeschwerde zum Oberlandesgericht zuständig sind, während im Maßregelvollzug das Oberlandesgericht anzurufen ist.

B. Lösung

Die Vorschriften über die Pfändbarkeit von Forderungen und das Rechtsbehelfsverfahren für Unterbrachte sollen denjenigen für Strafgefangene angeglichen werden.

Abweichend vom Entwurf schlägt der Rechtsausschuß nicht die Einfügung eines landesrechtlichen Vorbehalts, sondern eine bundeseinheitliche Regelung vor.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Unpfändbarkeit beschränkt die Zugriffsmöglichkeit der Gläubiger, zu deren Kreis im Einzelfall auch die öffentliche Hand gehören kann. Die angestrebte Konsolidierung des Untergebrachten im Zeitpunkt seiner Entlassung wirkt sich jedoch letztlich auch zugunsten der Gläubiger aus.

Das vorgeschlagene Rechtsbehelfsverfahren würde zwar die bisher insoweit nicht tätigen Landgerichte befassen, wäre jedoch verbunden mit einer weitgehenden Entlastung der Oberlandesgerichte, die künftig nur mehr im Rechtsbeschwerdverfahren zu entscheiden hätten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/267 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 21. November 1983

Der Rechtsausschuß

Buschbom

Dr. Schwenk (Stade)

Seesing

Amt. Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

— Drucksache 10/267 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Dem § 138 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird als Absatz 2 angefügt:

Dem § 138 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird als Absatz 2 angefügt:

„(2) Dem Landesrecht bleibt vorbehalten, § 51 Abs. 4 und 5, § 75 Abs. 3 und §§ 109 bis 121 entsprechende Regelungen vorzusehen.“

„(2) Für die Unterbringung gelten die § 51 Abs. 4 und 5, § 75 Abs. 3 und §§ 109 bis 121 entsprechend.“

Artikel 2

Artikel 2

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch § 78 des Gesetzes vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071), wird wie folgt geändert:

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch § 78 des Gesetzes vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071), wird wie folgt geändert:

1. In § 78a Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

1. In § 78a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 109“ durch die Verweisung „§§ 109, 138 Abs. 2“ ersetzt.

„4. über Rechtsbehelfe auf dem Gebiet des Vollzugs der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt, soweit den §§ 109 und 110 des Strafvollzugsgesetzes entsprechende Regelungen anzuwenden sind.“

2. In § 78b Abs. 1 Nr. 2 wird die Verweisung „78a Abs. 1 Nr. 2“ durch die Verweisung „78a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 4“ ersetzt.

Nummer 2 entfällt

3. § 121 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - „3. der Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern nach § 116 des Strafvollzugsgesetzes, auch soweit dieser Vorschrift entsprechende Regelungen im Rechtsbehelfsverfahren auf dem Gebiet des Vollzugs der Unterbringung in einem

3. In § 121 Abs. 1 Nr. 3 wird die Verweisung „§ 116“ durch die Verweisung „§§ 116, 138 Abs. 2“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

*psychiatrischen Krankenhaus oder in einer
Entziehungsanstalt anzuwenden sind.“*

Artikel 3

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1
des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar
1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin.

unverändert

Artikel 4

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkün-
dung in Kraft.

unverändert

Bericht der Abgeordneten Dr. Schwenk (Stade) und Seesing

Der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes — Drucksache 10/267 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 25. Sitzung am 29. September 1983 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 9. Sitzung am 26. Oktober 1983 beraten.

Der Rechtsausschuß schlägt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung vor, die von der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme empfohlen wird. Nach Auffassung des Ausschusses ist es ein berechtigtes Anliegen des Gesetzentwurfs, denjenigen Personen, die aufgrund strafgerichtlicher Verurteilung in Maßregelvollzug in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt untergebracht sind, den gleichen Pfändungsschutz beim Überbrückungsgeld und bei der Entlassungsbeihilfe zu geben wie den Strafgefangenen. Nach der jetzt geltenden Regelung der §§ 51 Abs. 4 und 5, 75 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz sind wohl das Überbrückungsgeld und die Entlassungsbeihilfe des Strafgefangenen unpfändbar. Diese Schutzvorschriften gelten jedoch bisher nicht für Personen, die in Maßregelvollzug in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt untergebracht sind. Da für den Untergebrachten in gleicher Weise seine berufliche und soziale Wiedereingliederung in die Gesellschaft erreicht werden solle wie beim Strafgefangenen, erscheint es konsequent und gerecht, ihm den gleichen Pfändungsschutz beim Überbrückungsgeld und bei der Entlassungsbeihilfe zu geben.

Unterschiedlich im Verhältnis zu den Strafgefangenen ist nach geltendem Recht auch das Rechtsbehelfsverfahren für Untergebrachte geregelt.

Das Rechtsbehelfsverfahren für Untergebrachte ist in § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz geregelt. Hier besteht die Möglichkeit, das Oberlandesgericht anzurufen. Für Strafgefangene ist nach den §§ 109 bis 121 Strafvollzugsgesetz ein eigenständiges Rechtsbehelfsverfahren gegeben, bei dem die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer und ein Rechtsbeschwerdeverfahren zum Oberlandesgericht vorgesehen sind. Für diese unterschiedliche Regelung des Rechtsbehelfsverfahrens für Strafgefangene und Untergebrachte sind sachliche Gründe nicht zu sehen. Zu Recht sollen deshalb die unterschiedlichen Vorschriften angeglichen werden und dem Untergebrachten der gleiche Rechtsschutz eingeräumt werden.

Abweichend vom Gesetzentwurf schlägt der Rechtsausschuß jedoch nicht nur einen Gesetzesvorbehalt für das Landesrecht, sondern in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Bundesregierung eine bundeseinheitliche Regelung vor. Dies ist nach Auffassung des Ausschusses im Interesse der Rechtseinheit erforderlich. Würde nur ein Gesetzesvorbehalt für die Länder eingeführt, könnte es dazu kommen, daß nur ein Teil der Länder von der Ermächtigung zur Gesetzgebung Gebrauch machen würde und daß dann von Land zu Land ein unterschiedlicher Pfändungsschutz gegeben wäre und auf dem Gebiete des Rechtsbehelfsverfahrens verschiedene Rechtswege und Eingangsgerichte geschaffen würden. Eine solche bedenkliche Rechtszersplitterung sollte unbedingt vermieden werden.

Bonn, den 21. November 1983

Dr. Schwenk (Stade)

Seesing

Berichterstatte

